

# SATZUNG



errichtet auf der Gründungsversammlung am 15. Juni 1991 in Dortmund  
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 30. November 1991 in Wuppertal  
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 1996 in Köln  
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 2001 in Bochum  
geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. November 2002 in Köln  
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 23. November 2013 in Bochum  
Neufassung der Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 26.09.2020 online  
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2022 in Bochum

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Queeres Netzwerk NRW e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister von Düsseldorf einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Akzeptanz, Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans\*, inter\*, asexuellen, queeren sowie allgemein nicht-heteronormativen Lebensrealitäten und Perspektiven.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Dies sind im Einzelnen:
  - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - b) die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit,
  - c) die Unterstützung von Angeboten im Sinne der Altenhilfe,
  - d) die Förderung der Gesundheitspflege, insbesondere der HIV-Prävention,
  - e) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - f) die Förderung des ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Engagements.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Vernetzung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteur\*innen,
  - b) die Durchführung von Bildungs- und Aufklärungsveranstaltungen, öffentlichen Tagungen, Schulungen oder die Mitwirkung daran,
  - c) die Erstellung von Medien, Materialien und Publikationen oder die Mitwirkung daran,
  - d) die Mitwirkung in Gremien und Bündnissen,
  - e) die Mitwirkung an wissenschaftlichen Studien,
  - f) die formelle und ideelle Unterstützung von sich neu gründenden zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen, sofern diese die Vereinszwecke unterstützen,
  - g) die Stärkung der Selbstorganisation von queeren People of Color sowie die Sichtbarmachung von Mehrfachzugehörigkeiten,
  - h) die Erinnerung an von aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder ihrer geschlechtlichen Identität Verfolgten durch den Nationalsozialismus sowie nach §175 StGB, dies schließt Frauen, Lesben, Inter\*, Nonbinaries und Trans\* explizit ein.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
- (5) Der Verein betätigt sich insbesondere im Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 3 Finanzen**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person, jeder nicht rechtsfähige Verein und jede Gruppe werden, der/die nach Satzung oder Zielsetzung die Gewähr dafür bietet, im Sinne des Vereinszwecks des Queeren Netzwerk NRW tätig zu sein.  
Als Gruppe gilt jede namentlich benannte Gruppierung, die sich regelmäßig und dauerhaft in nicht unerheblichem Umfang mit den Themen des Queeren Netzwerk NRW beschäftigt und aus mehr als einer Person besteht.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Förder- und Ehrenmitglieder.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.

### **§ 5 Beendigung/Ruhe der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Auflösung der juristischen Person, des nicht rechtsfähigen Vereins oder der Gruppe,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss entsprechend § 5 Absatz (2) und (4),
  - d) durch Tod der natürlichen Person.
- (2) Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz zweimaliger Mahnung seine Beitragsschulden nicht beglichen hat. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn drei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung die Beitragsschulden nicht beglichen wurden,
  - b) es gegen die Vereinsinteressen, den Vereinszweck, das vom Verein verabschiedete Leitbild oder das Schutzkonzept grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

- (3) Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht dem Ausschließungsbeschluss frist- und formgerecht zu widersprechen:
  - a) Der Widerspruch gilt als fristgerecht, wenn er innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen ist,
  - b) der Widerspruch gilt als formgerecht, wenn die Gründe für den Widerspruch schriftlich dargelegt werden und dabei auf die im Ausschließungsbeschluss angegebenen Gründe des Vorstands Bezug genommen wird.
- (4) Über einen frist- und formgerechten Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Über jeden Ausschluss sowie dessen Begründung ist die Mitgliedschaft zu informieren.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die besonderen Organe.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung genießen ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Vorstand und besondere Organe Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei Abwesenheit kann das Stimmrecht übertragen werden. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer\*innen,
  - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des Vorstandes,
  - f) Wahl der Kassenprüfer\*innen,
  - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in einer Beitrags- und Gebührenordnung,
  - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - i) Beschlussfassung über die Wahlordnung,
  - j) Beschlussfassung über das Leitbild/Selbstverständnis,
  - k) Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins,
  - l) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
  - m) Beschlussfassung über Richtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen,
  - n) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung. Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Satzung, zur Urabstimmung zur Auflösung des Vereins, zur Auflösung besonderer Organe sowie zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern. Diese sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand muss diese mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich den Mitgliedern bekannt geben,
  - o) Einrichtung und Auflösung besonderer Organe,
  - p) Kenntnisnahme der Geschäftsordnung,
  - q) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach gesetzlichen Vorgaben ergeben.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegeben hat.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz vor Ort, online per Video-/Telefonkonferenz oder in einem Hybridformat (Präsenz/Online) durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand und muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn 10% der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von einem Monat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (9) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mehr als 10 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit für Satzungsänderungen ist gegeben, wenn mehr als 25 % der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (10) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der bereits vorliegenden Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt nach Eröffnung durch den Vorstand eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Durchführung der Urabstimmung zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und den Protokollierenden zu unterzeichnen ist. Bei Beschlüssen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (15) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und können einzelne Gäste des Saales verwiesen werden.
- (16) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch im schriftlichen Verfahren (postalisch, elektronisch, Abstimmungstools) einholen. Für Beschlussfähigkeit und -mehrheiten gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung. Die Frist zur Aufforderung einer Stimmabgabe bis zum Eingang der Stimmabgabe muss mindestens 21 Tage betragen. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **§ 9 Der Vorstand**

### **A Formales**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung legt die maximale Anzahl der Mitglieder vor der Wahl per Beschluss fest. Hauptamtliche Mitarbeitende des Queeren Netzwerks NRW dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll aus FLINT\* Personen bestehen. FLINT\* sind Frauen, Lesben, Inter\*, Nonbinaries und Trans\*. Es gilt dabei die Selbstzuordnung. FLINT\*-Personen sollen maximal 2 Vorstandsposten mehr besetzen als Vorstände, die keine FLINT\*-Personen sind. Näheres regelt eine Wahlordnung.
- (3) Über das passive Wahlrecht für den Vorstand verfügen natürliche Personen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein i.S. des § 26 BGB.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur

nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die in § 9 (2) festgelegte Quotierung soll bei der Ergänzung eingehalten werden.

- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen durch die Wahl einer Nachfolge abgelöst werden. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des abgelösten Vorstandsmitgliedes.
- (8) Ein Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss gemäß § 8 (5) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung von mindestens zehn Mitgliedern beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## **B Aufgaben**

- (9) Zu den Zuständigkeiten des Vorstandes gehören insbesondere
  - a) die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
  - b) die Finanzverwaltung und Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts,
  - c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - d) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle,
  - e) Organisation und Verwaltung des Verbandes und seiner Einrichtungen,
  - f) Festlegen einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie für die besonderen Organe,
  - g) der regelmäßige Austausch mit den Mitgliedern der besonderen Organe,
  - h) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **C Besondere Vertreter\*innen**

- (12) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine oder mehrere Personen mit der Geschäftsführung gemäß § 30 BGB betrauen.
- (13) Ein Mitglied der Geschäftsführung kann jeweils gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt sein.
- (14) Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand über eine Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer\*innen und eine Stellvertretung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen kontrollieren die Buchführung und fertigen darüber einen Kassenprüfungsbericht an, den sie einmal jährlich der Mitgliederversammlung vortragen.
- (3) Kassenprüfer\*innen dürfen weder Mitglied des Vorstandes sein, noch hauptamtlich vom Verein beschäftigt werden.

**§ 11 Besondere Organe**

- (1) Besondere Organe werden entsprechend § 8 (5) durch die Mitgliederversammlung eingerichtet und aufgelöst.
- (2) Mitglieder eines besonderen Organs können natürliche oder juristische Personen sowie Gruppen sein. Mitglieder von besonderen Organen müssen kein Vereinsmitglied sein.
- (3) Zusammensetzung, Zuständigkeiten, Verfahren sowie ggf. Amtszeit für besondere Organe legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.
- (4) Ein Antrag auf Auflösung eines besonderen Organs muss gemäß § 8 (5) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand hat die Urabstimmung innerhalb von zwei Monaten einzuleiten. Die Urabstimmung erfolgt schriftlich. Die Unterlagen sind jedem Mitglied zuzusenden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die ARCUS Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.